

11.4.2018 - [Redaktionsmeldungen](#)

Wichtige BGH-Beschlüsse zu Kostensachen und zum Betreuungsverfahren

In FamRZ 2018, Heft 8, erscheinen zahlreiche aktuelle Gerichtsentscheidungen. Darunter mehrere für den Praktiker interessante *BGH*-Beschlüsse mit Anmerkungen von FamRZ-Autoren. Auf drei davon möchten wir Sie bereits jetzt aufmerksam machen:

Verfahrenskosten und die "verobjektivierte" ex-ante-Sicht

Mit seiner Entscheidung vom 7.2.2018 (Az. **XII ZB 112/17**) beantwortete der *BGH* die Frage, ob dem Berufungsbeklagten, der in unverschuldeter Unkenntnis der zwischenzeitlich erfolgten Rechtsmittelrücknahme eine Berufungserwiderung einreicht, gegen den Berufungsführer ein **Anspruch auf Erstattung der vollen Verfahrensgebühr** nach Nr. 3200 VV RVG zusteht. Die [Leitsätze der Entscheidung](#) finden Sie bereits auf famrz.de.

Zimmermann kritisiert in seiner Anmerkung in Heft 8 u.a. die Formulierung „verständige“ und „wirtschaftlich vernünftige Partei“ und fragt in diesem Zusammenhang:

Wer eine Klage über 200 Euro einreicht, löst 105 Euro Gerichtskosten aus und die Anwaltskosten betragen (einfach) rund 160 Euro. Der verlierende Beklagte muss also (neben der Hauptsache) rund 425 Euro Kosten tragen. Ist eine solche Klageerhebung wirtschaftlich vernünftig?

Weiterhin kommentiert *Zimmermann* die Auffassung des *BGH* vom „eingereichten“ Schriftsatz und hinterfragt die Bedeutung von „Treu und Glauben“.

Einwilligungsvorbehalt und Untersuchung bei Betreuungsbedürftigkeit

Zudem finden Sie in Heft 8 zwei wichtige Entscheidungen des *BGH* zum Betreuungsrecht. Zum einen

befasst sich das Gericht mit der Frage, ob ein **Einwilligungsvorbehalt bei Unsicherheit über die Geschäftsfähigkeit** des Betroffenen angeordnet werden dürfe. Die [Leitsätze zu diesem Beschluss vom 24.1.2018 – XII ZB 141/17](#) lesen Sie bereits online auf famrz.de. Die Entscheidungs-Anmerkung in Heft 8 verfasst **Fröschle**, der der Begründung des Gerichts zustimmt. Er geht detailliert auf die beiden zentralen Aussagen der Entscheidung ein, nämlich dass erstens das Verhältnis des Anwalts zum anwaltlichen Betreuer und zweitens das Verhältnis des Einwilligungsvorbehalts zur Geschäftsunfähigkeit entscheidend für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts seien.

Zum anderen lesen Sie in der neuen FamRZ den Volltext des *BGH*-Beschlusses v. 24.1.2018 – XII ZB 292/17 zur **Anordnung einer Untersuchung bei Betreuungsbedürftigkeit**. Auch hierzu stehen Ihnen die [Leitsätze bereits online](#) zur Verfügung. Im Heft kommentiert **Giers** die Entscheidung, die einen in Betreuungsverfahren nicht selten auftretenden Sachverhalt betrifft, die Begutachtung des zu Betreuenden gegen dessen Willen.

[Heft 8](#) erscheint am 15.4.2018. Mit einem **FamRZ-digital Abonnement** steht Ihnen die Ausgabe direkt nach Erscheinen online zur Verfügung.